Zeitschrift: The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK

Herausgeber: Federation of Swiss Societies in the United Kingdom

Band: - (1983)

Heft: 1805

Rubrik: Helvetische Spalte

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Demonstrationsrecht und

WIR schätzen uns glücklich, in einem Land leben zu dürfen, das es sich leisten kann, seinen Bürgern einen reichen Katalog von Freiheitsrechten verfassungsmässig zu garantieren. Zwar sind die Freiheitsrechte heutiger Prägung nicht älter als etwa zweihundert Jahre; ihr Ursprung liegt in den englischen Volksrechten, in der Reformation und im Naturrecht der Aufklärungszeit.

Bei uns wurden sie von der Helvetik über die Bundesverfassungen von 1848 und 1874 wesentlich erweitert. Im Bewusstsein des Schweizervolkes sind sie jedoch so fest verankert, als ob sie schon im Bundesbrief von 1291 enthalten gewesen wären.

Freiheitsrechte haben indessen nur dort Bestand und weisen nur dort den nötigen inhaltlichen Freiraum der Ausübung auf, wo der Sinn für Gesetz und Ordnung sowie der Respekt vor dem Mitbürger und seinem Freiheitsanspruch vorhanden sind.

Wenn die öffentliche Ruhe und Sicherheit, die persönliche Integrität und der Schutz des Eigentums vor Beschädigung und Zerstörung auf die Dauer und in wesentlichem Umfang nicht mehr gewährleistet sind, so verlieren auch die Freiheitsrechte ihre Substanz.

Wir dürfen mit Genugtuung feststellen, dass alle Arten von Freiheitsrechten und ihre Substanz auch in den vergangenen Jahrzehnten erhalten geblieben sind.

Die schwerwiegendste Ausnahme im Zusammenhang mit den suweilen bürgerkriegsähnlichen Zuständen im Jura konnte mit dem Entscheid des Schweizervolkes auf Gründung des Kantons bewältigt werden.

Auch die verschiedenen Phasen von Jugendunruhen in unserem Lande vermochten der Gültigkeit und Wirksamkeit der Freiheitsrechte keinen nennenswerten Abbruch zu tun. Dies obwohl die Vorkommnisse zuweilen spektakuläre Züge trugen und von den Massenmedien weit über ihre politische Kraft zur Veränderung der bestehenden Ordnung hinaus zur Darstellung gelangt sind.

Hingegen hat die in den letzten Jahrzehnten mehr und mehr aufgekommene Gewohnheit, auf öffentlichem Grund Meinungsäusserungen in Form von Demonstrationen zu veranstalten, zu einer teils ärgerlichen, teils schon mehr als nur ärgerlichen Gefährdung vorab des Eigentums geführt.

Die Schmierereien an den Fassaden der Schweizerischen Kreditanstalt und des Modehauses Grieder an der Zürcher Bahnhofstrasse vom 26, März 1983 im Zuge einer bewilligten Demonstration "sum Anlass des 3. Jahrestages der Ermordung von Erzbischof Romero in El Salvador und der aktuellen Situation in Zentralamerika" sind nur das jüngste Beispiel für die entartete Art und Weise politisch motivierter Demonstrationen.

Die Meinungsäusserungsfreiheit wird bei solchen neuzeitlichen Saubannerzügen offenkundig zu minderwertigen Zwecken missbraucht. Den relativ wenigen Tätern kommt es weniger – wenn überhaupt! – auf die öffentlich demonstrierte politische Meinungsäusserung an als auf die Wahrnehmung einer Möglichkeit, ungestraft zu randalieren und fremdes Eigentum zu beschädigen und zerstören zu können.

Die Linksparteien trifft an der Degeneration der Demonstrationsmethoden eine schwere Schuld, denn sie haben sich bisher, insbesondere während der songenannten Unruhen in Zürich, so lau von der Zerstörungseuphorie primitiver Geister zu distanzieren versucht, dass mindestens die Billigung des deliktischen Tuns, wenn nicht dessen Unterstützung herauszumerken war.

Der Schutz der persönlichen Integrität und des Eigentums durch die hiezu geschaffene Polizei erwies sich anfänglich als ungenügend und ist, wie die Ereignisse des 26. März 1983 zeigen, noch immer nicht, wie er sein sollte.

Die Meinung, ein namhafter Teil der Bevölkerung unterstütze die Rechtsbrecher, liess manchen Politiker – auch bürgerlicher Observanz – aus Rücksicht auf allenfalls zu holende Wählerstimmen weich werden. Die Rechnung ging, wie die Wahlergebnisse der letzten Zeit zeigen, nicht auf.

Vorkommnisse wie die des 26. März 1983 zeigen erneut, dass Rahmenbedingungen für Demonstrationen kritischer und mit mehr Vorstellungsvermögen überprüft werden müssen.

Die in manchen Städten und Dörfern geschaffenen Demonstrationsreglemente, die verschiedentlich vom Bundesgericht zu überprüfen waren, geben den Behörden ausreichende Möglichkeit, für ein den Verhältnissen angepasstes Bewilligungsverfahren sowie einen ordnungsgemässen Verlauf von Demonstrationen zu sorgen.

Voraussetzung ist, dass die Behörden den Mut haben, sich in der Vorbereitungsphase und bei der Demonstration selber auch durchzusetzen.

Mehr als bisher müssen die Rahmenbedingungen ohne naive Annahmen des Wohlverhaltens der Antragsteller festgelegt werden. So geht es beispielsweise nicht mehr an, für jedes noch so nachrangige Zürcher Demonstratiönchen Bahnhofstrasse, Limmatquai, Münsterhof und Stadthausanlagen freizugeben oder den Demonstrationsbeginn etwa in der Zürcher Innenstadt ohne weiteren Grund auf den späteren Nachmittag etwa eines Freitag zu bewilligen.

Der Veranstaltungszweck, die Redner oder anderweitigen Hauptpersonen, die zu erwartende Zahl von Teilnehmern, Wochentag und Tageszeit einer Demonstration müssen von den Bewilligungsbehörden kritischer beurteilt und allenfalls auch einschneidende Abstriche am "optimalen" Demonstrationsrahmen der Veranstalter verfügt werden.

Es hat sich gezeigt, dass Demonstrationen jeglicher Grösse zu Auschreitungen benützt und missbraucht werden können.

Eine angemessene Polizeipräsenz ist daher unerlässlich. Ein Veranstalter, der dagegen aufbegehrt, zeigt wenig Absicht, selber für einen ordnungsgemässen Demonstrationsverlauf sorgen zu wollen. Mit Recht hat der Stadtrat von Zürich verboten, dass sich Demonstrationsteilnehmer vermummen. Wer sich vermummt,

die missbrauchte Freiheit

von Nationalrat Dr. Christoph Blocher, Meilen.

lässt seine Absicht erkennen, Übles zu tun, dafür aber nicht zur Rechenschaft gezogen werden zu wollen.

Was die Schadendeckung betrifft, so wird man sich überlegen müssen, ob nicht von den Veranstaltern in Zukunft Demonstrationskautionen verlangt werden sollen, die für die Vergütung von Schäden im Zusammenhang mit der betreffenden Demonstration zu verwenden sind, sofern sich die Täter nicht ermitteln lassen und wenn überführte Täter nicht in der Lage sind, den von ihnen angerichteten Schaden zu vergüten.

Verläuft eine Demonstration ohne Zwischenfälle, so wäre die Kaution wieder zurückzugeben. Zwar darf das Demonstrationsrecht nicht unbillig erschwert werden; die präventive Wirkung verhältnismässig hoher Kautionen könnte jedoch unter Umständen dazu führen, dass die Veranstalter selber einen Ordnungsdienst schaffen, der Auswüchsen besser als die Polizei begegnen kann.

In Gewalttätigkeiten und Sachbeschädigungen ausartende Demonstrationen sind für die Betroffenen zweifellos schmerzhaft, zumindest lästig und für den Ruf einer Stadt nicht gerade förderlich.

Anlass zu ernsthafter Besorgnis besteht aber dann nicht, wenn politische Parteien kritisch und mit gesundem Rechtsempfinden diesen Freiheitsrechten gegenüberstehen, wenn die Behörden, die verantwortungsvolle Presse sowie die Bevölkerung einen festen, freiheitlichen Kurs bestimmen und diesen mit Energie durchsetzen.

Den Ordnungskräften sind entsprechende klare und eindeutige Aufträge zu erteilen, und sie sind vor ungerechtfertigten Angriffen und Verunglimpfungen in Schutz zu nehmen. *Aus dem "Bulletin" der Schweizerischen Kreditanstalt.*

airtour suisse at of Switzerland

SILVER JUBILEE

CELEBRATION DISCOUNT £10

To mark this important occasion we are offering a discount of £10 per person to all SWISS NATIONALS through our associates in London, SWISS AIRTOURS.
To qualify please forward a photocopy of page 3 of your passport when making reservations.

All flights from and to Gatwick by CTA a Swiss Charter Company renowned for punctuality and superb in flight service.

TO Geneva OR Zurich

FROM £80 RETURN Less Discount

This offer is valid until 31st December 1983.

THE SWISS SPECIALIST SAT

SWISS AIRTOURS

Our only address in the U.K. is
63 Neal Street, London WC2H 9PJ
Tel 01-836 6751 Telex 295356 BRITAV G

Not connected in UK with any other agency using a similar name

GOVT BONDED ATOL 661